

Präambel

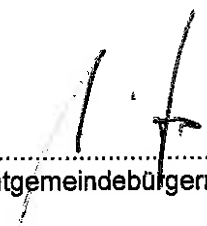
Auf Grund des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 40 und des § 72 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO)

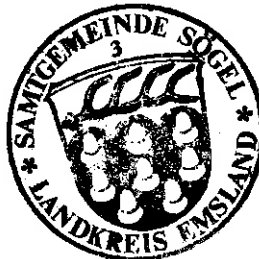
hat der Rat
der Samtgemeinde Sögel diese

87. Änderung des Flächennutzungsplans

- bestehend aus der Planzeichnung - beschlossen.

Sögel, den 02.08.2001


.....
(Samtgemeindebürgermeister)




.....
(Samtgemeindedirektor)

87. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Sögel Mitgliedsgemeinde Sögel

Landkreis Emsland

M 1: 5.000

Planverfasser:

Samtgemeinde Sögel
Der Samtgemeindedirektor
Clemens-August-Straße 39
49751 Sögel

Verfahrensvermerke

Der Rat der Samtgemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 12.12.2000 die Aufstellung der 87. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 21.05.2001 ortsüblich bekanntgemacht.

Sögel, den 21.05.2001

.....
(Samtgemeindedirektor)

Der Rat der Samtgemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 12.12.2000 dem Entwurf der 87. Änderung des Flächennutzungsplans und des Erläuterungsberichts zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 22.06.2001 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und des Erläuterungsberichts haben vom 01.07.2001 bis 01.08.2001 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Sögel, den 01.08.2001

.....
(Samtgemeindedirektor)

Der Rat der Samtgemeinde Sögel hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 87. Änderung des Flächennutzungsplans nebst Erläuterungsbericht in seiner Sitzung am 02.08.2001 beschlossen.

Sögel, den 02.08.2001

.....
(Samtgemeindedirektor)

Die 87. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Verfügung (A.Z.:.....) vom heutigen Tage unter Auflage/mit Maßgaben/mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Oldenburg, den2001

.....
(Genehmigungsbehörde)

Der Rat der Samtgemeinde Sögel ist den in der Genehmigungsverfügung vom.....2001 A.Z.: aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am 2001 beigetreten.

Die 87. Änderung des Flächennutzungsplans hat wegen der Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen vom2001 bis2001 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 2001 ortsüblich bekanntgemacht.

Sögel, den2001

.....
(Samtgemeindedirektor)

Die Erteilung der Genehmigung der 87. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am2001 im Amtsblatt des Landkreises Emsland bekanntgemacht worden. Die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am2001 wirksam geworden.

Sögel, den2001

.....
(Samtgemeindedirektor)

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 87. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der 87. Änderung des Flächennutzungsplans nicht geltend gemacht worden.

Sögel, den2002

.....
(Samtgemeindedirektor)

Innerhalb von sieben Jahren nach Wirksamwerden der 87. Änderung des Flächennutzungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Sögel, den2008

.....
(Samtgemeindedirektor)

Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte
Blatt 3111/19a u.a.

M 1 : 5.000

Herausgegeben vom Katasteramt Meppen. Vervielfältigungserlaubnis erteilt für die Samtgemeinde Sögel durch das Katasteramt Meppen (Antragsbuch Nr. A 1986/00).

Planzeichenerklärung

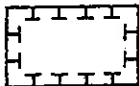
Gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV 90) vom 18.12.1990 und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)

1. Art der baulichen Nutzung



Wohnbauflächen

2. Sonstige Planzeichen



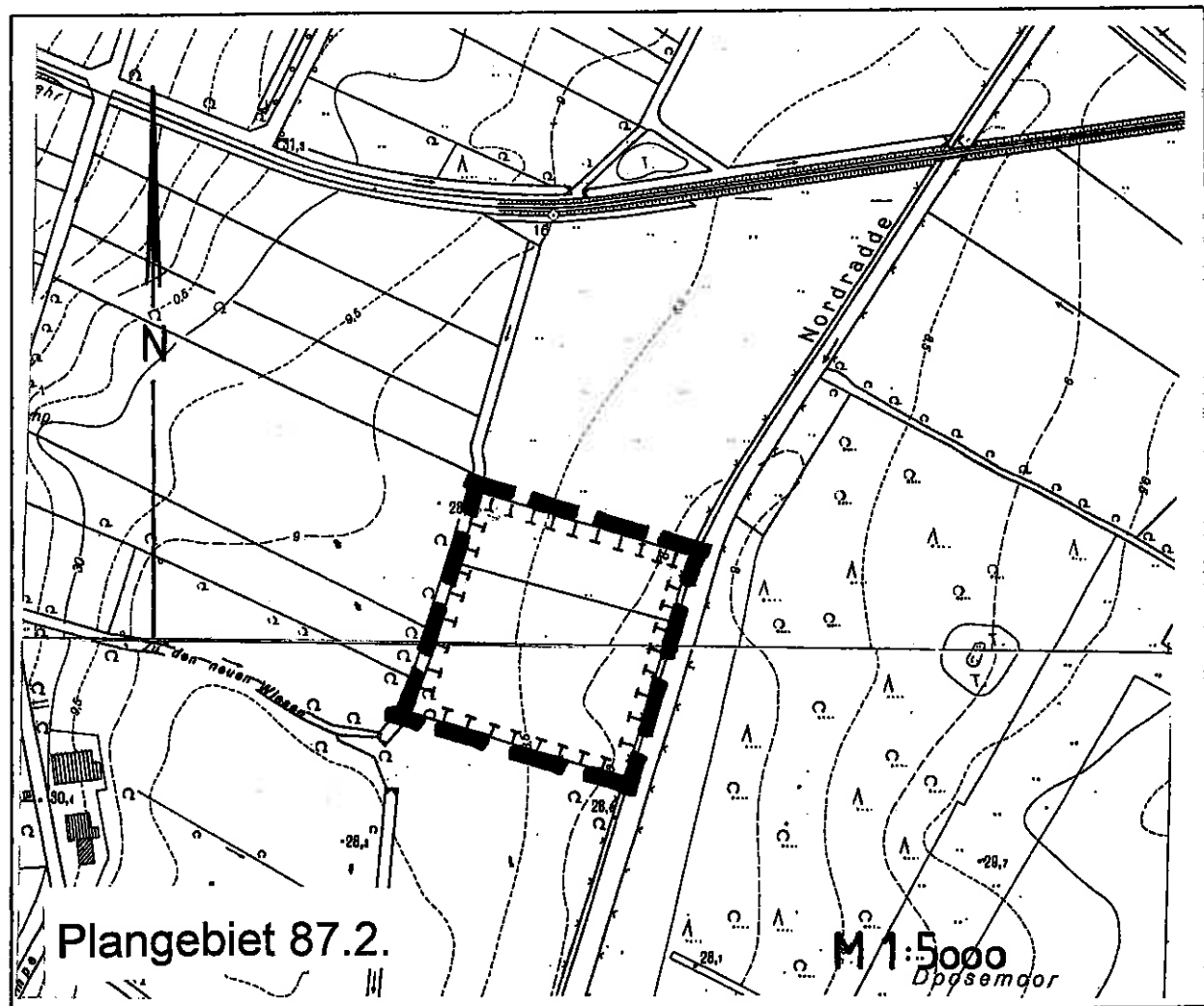
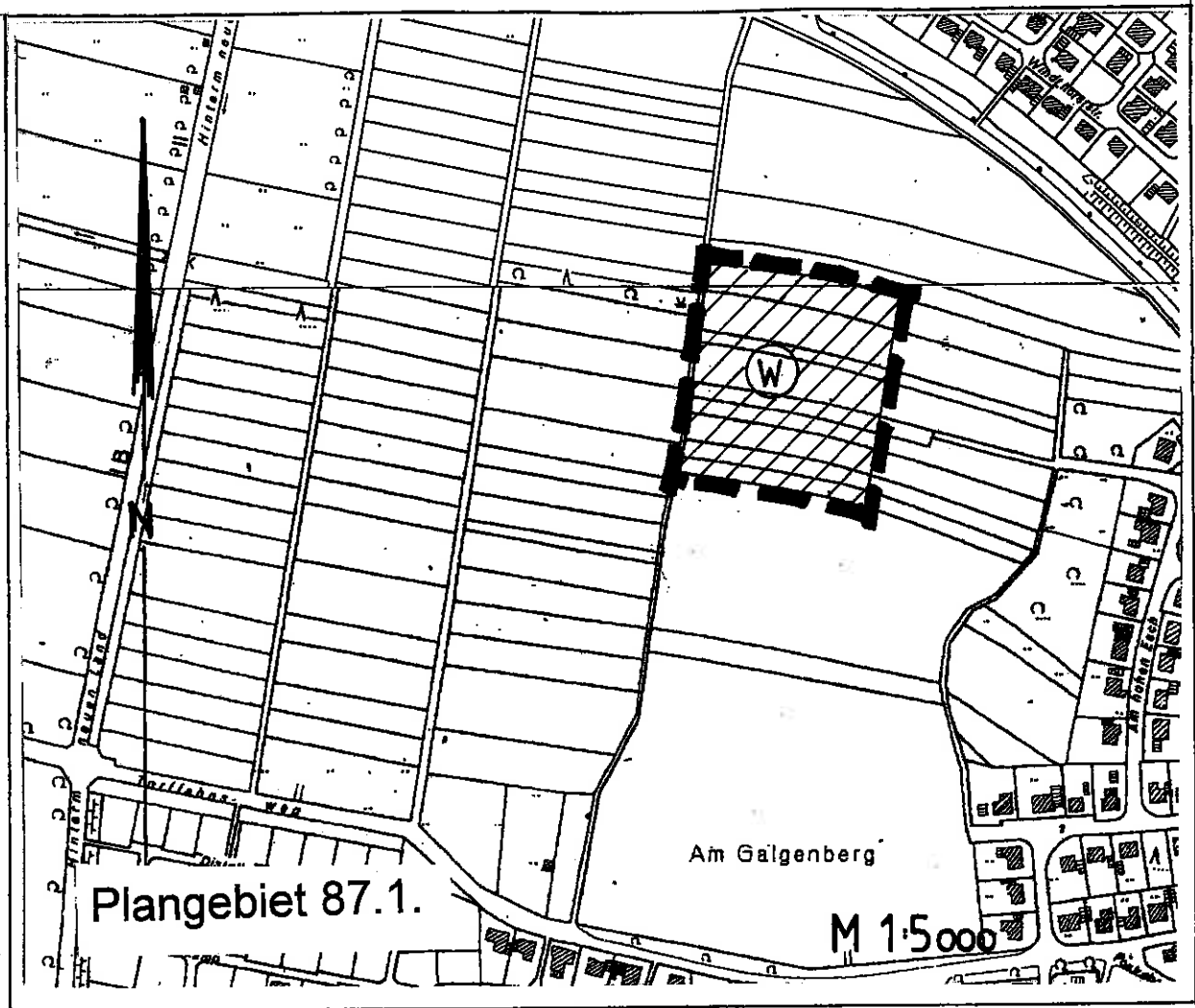
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 87. Änderung des Flächennutzungsplans

Hinweis: -nachrichtliche Übernahme-

Das Plangebiet liegt in der Nähe des Schießplatzes Meppen der WTD 91. Von dem dortigen Übungsbetrieb gehen nachteilige Immissionen, insbesondere Schießlärm, auf das Plangebiet aus. Es handelt sich um eine bestandsgebundene Situation mit örtlicher Vorbelastung. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Betreiber dieses Platzes (Bundeswehr) keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche wegen der Lärmemissionen geltend gemacht werden.



Erläuterungsbericht

zur 87. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Sögel

Mitgliedsgemeinde Sögel

87.1. Wohnbauflächen

87.2. Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Erläuterungsbericht

zur 87. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Sögel in der Mitgliedsgemeinde Sögel, Landkreis Emsland

Gliederung

1. Wohnbauflächen (Plangebiet 87.1.)

- 1.1. Lage und Abgrenzung des Gebietes
- 1.2. Größe und vorhandene Nutzung des Gebietes
- 1.3. Inhalt der Planänderung
- 1.4. Ziel und Absicht der Planänderung
- 1.5. Erschließung
- 1.6. Immissionen
- 1.7. Auswirkung auf Natur und Landschaft
- 1.8. Umweltverträglichkeit der Planungen

2. Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Plangebiet 87.2.)

- 2.1. Lage und Abgrenzung des Gebietes
- 2.2. Größe und vorhandene Nutzung des Gebietes
- 2.3. Inhalt der Planänderung
- 2.4. Ziel und Absicht der Planänderung
- 2.5. Auswirkungen auf Natur und Landschaft
- 2.6. Umweltverträglichkeit der Planungen

3. Hinweise

4. Beteiligung der Bürger

5. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

6. Bearbeitung

7. Abwägung

8. Verfahrensvermerke

1. Wohnbauflächen (Plangebiet 87.1.)

1.1. Lage und Abgrenzung des Gebietes

Das Plangebiet 87.1. der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Sögel befindet sich im Westen der Mitgliedsgemeinde Sögel. Die Fläche liegt südlich der Landesstraße L 53 und westlich der Gemeindestraße „Am hohen Esch“. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes 87.1. ergibt sich aus der Darstellung in der Planzeichnung.

1.2. Größe und vorhandene Nutzung des Gebietes

1.2.1. Größe des Gebietes

Die vorliegende 87. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Sögel (Plangebiet 87.1.) umfasst eine Fläche von insgesamt 1,65 ha westlich der bebauten Ortslage der Gemeinde Sögel.

1.2.2. Vorhandene Nutzung des Gebietes

Die Flächen innerhalb des Plangebietes stellen sich ausschließlich als landwirtschaftliche Nutzflächen in Form von Ackerflächen dar. Sie werden westlich durch einen Feldweg begrenzt.

Das Plangebiet stellt sich darüber hinaus als Eschfläche dar und wird allseitig von weiteren Ackerflächen umsäumt.

Die bebaute Ortslage der Gemeinde Sögel schließt ca. 170 m östlich des Plangebietes an. Die Landesstraße L 53 verläuft ca. 120 m nördlich der dargestellten Wohnbauflächen. Auf der nördlichen Seite der Landesstraße L 53 befindet sich ein weitausgedehntes Wohnbaugebiet.

Landwirtschaftliche Hofstellen sind im Umfeld des Plangebiets nicht vorzufinden.

Der Schützenplatz mit Schießsportanlage liegt ca. 400 m nördlich der dargestellten Wohnbauflächen.

1.2.3. Planerische Vorgaben

1.2.3.1. Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan

Die Flächen des Plangebietes sind im Ursprungsplan des Flächennutzungsplanes als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Darüber hinaus befindet sich das Plangebiet 87.1. in einem „Gebiet zur Sicherung großräumiger Wasservorkommen“. Die östlich angrenzenden Flächen sind bereits als Wohnbauflächen dargestellt. Die nördlich verlaufende Landesstraße L 53 ist als Verkehrsfläche, hier: überörtliche Straße, ausgewiesen.

1.2.3.2. Festsetzungen des regionalen Raumordnungsprogramms

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Emsland von 2000 wird das Plangebiet dem Siedlungsbereich zugeordnet. Der Planbereich liegt darüber hinaus in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Wassergewinnung.

Die nördlich verlaufende Landesstraße L 53 ist als „Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung“ gekennzeichnet.

In der Raum- und Siedlungsstruktur wird die Gemeinde Sögel als Grundzentrum eingestuft und unter anderem als Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten gekennzeichnet.

1.2.3.3. Aussagen der Waldfunktionskarte

In der Waldfunktionskarte werden zum Plangebiet keine Aussagen getroffen.

1.2.3.4. Naturschutzrechtliche Vorgaben

Es liegen keine naturschutzrechtlich geschützten Bereiche im Plangebiet vor. Ebenfalls sind keine ökologisch und/oder naturwissenschaftlich wertvollen Gebiete vorhanden.

1.3. Inhalt der Planänderung

Die Flächen innerhalb des Plangebietes 87.1. werden als „Wohnbauflächen“ dargestellt. Eine differenzierte Darstellung bzw. Festsetzung der Art der baulichen Nutzung der Bauflächen ist im Bebauungsplan zu erarbeiten. Eine Darstellung des Maßes der baulichen Nutzung ist ebenfalls nicht aufgenommen und bleibt der verbindlichen Bauleitplanung somit vorbehalten.

1.4. Ziel und Absicht der Planänderung

1.4.1. Planungserfordernis

Die Samtgemeinde Sögel will als Träger der Flächennutzungsplanung die Eigenentwicklung ihrer Mitgliedsgemeinden durch Darstellung entsprechender Bauflächen stärken. Seit Inkrafttreten des ursprünglichen Flächennutzungsplanes aus dem Jahre 1979 konnte sich insbesondere die Gemeinde Sögel als Grundzentrum im ländlichen Raum in der Bevölkerungsentwicklung positiv stärken.

Der Bedarf an Wohnbauflächen für diese starke Zuwachsströmung wurde durch die Bereitstellung von Baugrundstücken im Westen und Norden der Gemeinde Sögel gedeckt. Auf Grund einer gesteuerten Streuung bei der Bauplatzvergabe konnte einer "Getto" Bildung entgegengewirkt werden. Die Integration der Neubürger und besonders der Aussiedler wurde hierdurch positiv beeinflusst. Darüber hinaus wurde eine Entfremdung der Eigenbevölkerung in der Gemeinde vermieden.

Das Bedürfnis der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen sowie ihrer nachwachsenden Generation, in einer zukunftssicheren bzw. vertrauten Umgebung unter Wahrung einer sozialgerechten und sozialverträglichen Umwelt miteinander zu leben, setzt voraus, dass auch weiterhin ausreichende Wohnbauflächen vorgehalten werden. Die bisher zur Verfügung stehenden Wohnbauflächen im Westen und Norden der Gemeinde Sögel sind vollständig erschöpft bzw. können den erforderlichen Bedarf nicht standhalten, so dass die Darstellung weiterer Wohnbauflächen von den Bürgern angeregt und gefordert wird. Die Samtgemeinde Sögel sieht hier das Erfordernis, gemäß § 1 BauGB das dargestellte Plangebiet in der Gemeinde Sögel als Wohnbaufläche darzustellen. Gleichzeitig sollen Auswirkungen auf die angrenzende Nutzung dargelegt und zu erhaltende Landschaftsbestandteile gesichert werden. Darüber hinaus soll die Einbindung der Wohnbaufläche in das Landschaftsbild erreicht werden.

1.4.2. Planungsabsicht

Mit der vorliegenden 87. Änderung des Flächennutzungsplans möchte die Samtgemeinde Sögel die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Festsetzung weiterer Wohnbauflächen im Westen der Gemeinde Sögel erzielen. Die ausgewiesene Wohnbaufläche soll der Gemeinde Sögel zur Deckung des kurzfristigen Wohnraumbedarfs dienen. In der Gemeinde Sögel wurden in den vergangenen Jahren durchschnittlich 30 - 35 Baugrundstücke pro Jahr an Bauwillige vergeben. Nach den zur Zeit vorliegenden Vorentwurfsplanungen des Bebauungsplanes könnten aus der dargestellten Wohnbaufläche einschließlich der angrenzenden bereits im Ursprungsplan ausgewiesenen Bauflächen ca. 35 Baugrundstücke entwickelt werden. Mit dem vorliegenden Plangebiet wäre somit der dringende Flächenbedarf für ein Jahr gedeckt.

1.4.3. Standortwahl

Die Ausweisung von Wohnbauflächen erfolgte in Gemeinde Sögel überwiegend im Norden und Westen zwischen der - L 51 - „Sigiltrastraße“ und der - L 54 - „Berßener Straße“. Auf Grund der hier festgesetzten Baugebiete konnte die Ortslage der Gemeinde Sögel im südwestlichen Bereich arrondiert werden.

Mit der vorliegenden Planung ist beabsichtigt, den vorhandenen Siedlungsansatz im Westen der Gemeinde Sögel weiter fortzuführen. Zur Arrondierung der Ortslage wird eine Teilfläche des Freiraumes im Bereich des „Galgenberg/Am hohen Esch“ einer Wohnbebauung zugeführt. Zusammen mit der im Ursprungsplan dargestellten Wohnbaufläche sollen im verbindlichen Bauleitverfahren die kurzfristig zu erschließenden Flächen westlich der Gemeindestraße „Am hohen Esch“ erfasst werden, um so der dringenden Nachfrage zu entsprechen. Die Gemeinde Sögel konnte die Flächen bereits erwerben und somit die Realisierbarkeit der Planungsabsicht sichern.

Der Standort der dargestellten Wohnbaufläche beinhaltet auf Grund der direkten Anbindung an die bereits vorhandene Bebauung im Westen der Gemeinde Sögel eine günstige und wirtschaftliche sowie kurzfristig zu erstellende Erschließungsmöglichkeit. Gleichzeitig wird in Teilbereichen die Auslastung der vorhandenen Erschließungsanlagen vollzogen. Die Flächen sind somit für die Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum geeignet. Die Fortführung des bereits vorhandenen Siedlungsansatzes im Westen der Gemeinde Sögel entspricht den Erfordernissen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

1.5. Erschließung

1.5.1. Verkehrsmäßige Erschließung

Das Plangebiet erhält über die vorhandene Gemeindestraße „Am hohen Esch“ eine Anbindung an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz.

Die Trassen der neu zu planenden Erschließungsstraßen werden innerhalb der Bauflächen eine wirtschaftliche Verlegung der Ver- und Entsorgungsleitungen ermöglichen. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist ein geeigneter Raum für die Leitungsführung zu berücksichtigen.

1.5.2. Schmutzwasser

Das Plangebiet wird an die Schmutzwasserkanalisation der Samtgemeinde Sögel angeschlossen. Die Abwässer aus dem Plangebiet werden der Kläranlage in Sögel zugeführt. Auf eine ordnungsgemäße Ausbildung der Kanalisation auf den jeweiligen Grundstücken (Abnahme, Einhaltung der Abwassersatzung) wird geachtet. Soweit erforderlich ist eine Vorreinigung (Ölabscheider o.ä.; vergl. Arbeitsblatt A 115 ATV) zu berücksichtigen.

1.5.3. Oberflächenwasser

Auf Grund des mittleren Durchlässigkeitswertes des anstehenden Bodens ist eine ober- bzw. unterirdische Versickerung des auf den versiegelten Flächen anfallenden Oberflächenwassers überwiegend uneingeschränkt möglich. Einer Versickerung des Oberflächenwassers wird hierbei grundsätzlich Vorrang vor einer Ableitung eingeräumt. Das anfallende Oberflächenwasser der befestigten Stellplätze, deren Zu- und Abfahrten und Fahrgassen, sowie der Zu- und Abfahrten von Garagen ist in Anlehnung an § 14 Abs. 4 NBauO daher auf dem jeweiligen Grundstück zu versickern. Das als unbelastend geltende Dach- und Terrassenflächenwasser ist ebenfalls auf den jeweiligen Grundstücken ober- bzw. unterirdisch versickern. Das anfallende Oberflächenwasser der öffentlichen Straßen wird soweit dieses erforderlich ist unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften abgeleitet und dem örtlichen Vorfluter zugeführt. Es wird auf eine sparsame Versiegelung der Bauflächen hingewirkt. Für die Ableitung bzw. Versickerung werden die Bestimmungen des Nieders. Wassergesetzes eingehalten, wonach z.B. für die Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer oder in das Grundwasser eine Erlaubnis gem. § 10 NWG bei der zuständigen Wasserbehörde einzuholen ist. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird ein hydraulischer Nachweis bezüglich der schadlosen Ableitung des Oberflächenwassers erfolgen.

1.5.4. Trink- und Brauchwasserversorgung

Die Trink- und Brauchwasserversorgung wird durch den Wasserverband "Hümmling" mit Sitz in Werlte erfolgen.

1.5.5. Telekommunikation

Die Versorgung mit Telekommunikationsleitungen erfolgt durch den zuständigen Telekommunikationsträger.

1.5.6. Energieversorgung

Die Energieversorgung Weser-Ems AG, Oldenburg, sichert die ausreichende Versorgung mit Strom und Erdgas. Eine Befeuerung mit Erdgas sollte vorrangig angestrebt werden.

1.5.7. Sonstige Erschließung

Die Löschwasserversorgung wird in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr sowie nach den technischen Regeln -Arbeitsblatt W 405, aufgestellt vom DVGW- erstellt. Zur Deckung des vollen Feuerlöschwasserbedarfs stehen der Samtgemeinde Sögel bzw. der Feuerwehr ausreichende Tanklöschfahrzeuge zur Verfügung.

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen zu den jeweils gültigen Satzungen

zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Müllabfuhr ist der Landkreis Emsland. Anfallender Sonderabfall ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

1.6. Immissionen

1.6.1. Wehrtechnische Dienststelle Meppen (WTD 91)

Die Bundeswehr weist auf Grund des Schießplatzes der WTD 91 in der Samtgemeinde Sögel auf folgendes hin:

" Das Plangebiet liegt unmittelbar am Rand des Schießplatzes der WTD 91 Meppen. Bei diesem Platz handelt es sich um eine seit Jahrzehnten bestehende Anlage der Landesverteidigung. Auf dem Platz finden regelmäßig tags und nachts Übungs- und Versuchsschießen statt. Dabei entstehen Lärmemissionen, die unter besonderen Bedingungen Schallpegelspitzenwerte erreichen, die die in der TA-Lärm und in der VDI-Richtlinie 2058 Bl. 1 angegebenen Werte überschreiten können. Diese Lärmemissionen sind aus folgenden Gesichtspunkten hinzunehmen: Für das Plangebiet besteht eine weitestgehend bestandsgebundene Situation, in der hinsichtlich der Nachbarschaft von Wohnen und militärischem Übungsbetrieb eine ortsübliche Vorbelastung anzuerkennen ist. Art und Ausmaß der Lärmemissionen sind bekannt. Die Lärmemissionen haben im Plangebiet die Qualität der Herkömmlichkeit und der sozialen Adäquanz erreicht. Die Eigentümer und künftigen Erwerber der ausgewiesenen Baugrundstücke werden auf diese Sachlage ausdrücklich hingewiesen. Sie werden ferner darauf hingewiesen, daß die Bundeswehr keine Einschränkung des militärischen Übungsbetriebes akzeptieren kann. Die Bundeswehr ist auf die Nutzung des Platzes angewiesen und hat keine Möglichkeit, an einem anderen Ort den hier stattfindenden Übungs- und Versuchsbetrieb durchzuführen. Aktive Schallschutzmaßnahmen zur Verringerung der Lärmemissionen sind nicht möglich. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Bundeswehr keine privat- oder öffentlich-rechtlichen nachbarlichen Abwehransprüche auf eine Verringerung der Emissionen oder auf einen Ausgleich für passive Schallschutzmaßnahmen geltend gemacht werden. Die Bauherren errichten bauliche Anlagen in Kenntnis dieser Sachlage. Sie schützen sich durch eine geeignete Gebäudeanordnung und Grundrißgestaltung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen soweit technisch möglich gegen die Immissionen."

1.6.2. Straßenverkehrslärm

Die Landesstraße L 53 befindet sich ca. 70 m nördlich des Plangebietes. Lärmimmissionen sind daher auf Grund der Landesstraße L 53 innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten.

1.6.3. Landwirtschaftlich genutzte Flächen

Es ist davon auszugehen, daß im Geltungsbereich der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen durch eine ordnungsgemäße Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen auftreten können.

1.6.4. Festplatz mit Sportschießanlage

Das Plangebiet liegt ca. 350 m südöstlich des vorhandenen Festplatzes mit Sportschießanlage des Schützenvereins Sögel e.V.. Auf dem Festplatz findet alljährlich das traditionelle Schützenfest sowie gelegentliche Festveranstaltungen statt. Die Sportschießanlage wird wöchentlich durch den Verein genutzt. Auf Grund der Entfernung von ca. 350 m wird davon ausgegangen, dass innerhalb des Plangebiets Lärmimmissionen nur bedingt und in einem zumutbaren Rahmen auftreten können.

1.6.5. Altlasten

Zur Beurteilung des Gesamtkomplexes "Altlasten" wurde das Plangebiet selbst wie auch das benachbarte Gebiet bis zu einem Abstand von 500 m untersucht.

Neben Altablagerungen sind gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 1 des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) des weiteren Flächen stillgelegter Anlagen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist, als Altstandorte einzustufen bzw. als altlastenverdächtig anzusehen.

Nach Prüfung der im Altlastenkataster des Landes Niedersachsen erfassten Altablagerungen ist festzustellen, dass keine „Altlasten“ im o. g. Untersuchungsbereich vorzufinden sind.

Abschließend wird daher bei der gebotenen Abwägung im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Altablagerungen, Altlasten bzw. altlastenverdächtigen Flächen festgestellt, dass nach derzeitigem Kenntnisstand und Prüfung der vorhandenen Unterlagen eine Beeinträchtigung des Plangebietes ausgeschlossen werden kann.

1.7. Auswirkungen auf Natur und Landschaft

1.7.1. Naturräumliche Einordnung

1.7.1.1. Naturraum

Das Plangebiet liegt naturräumlich in der Börger-Sand-Geest, die sich im Nord-Hümmling innerhalb der Haupteinheit Sögeler Geest (Hümmling) befindet.

Flach gewölbte, sich in nordöstlicher Richtung erstreckende Geestrücken bestimmen diesen Naturraum. Während im Norden bei Börger reine, trockene, meist bis zu Heidepodsolon gebleichte Sandböden (z.B. Flugsand) vorherrschen, sind die Böden im Süden besonders um Werperloh und Sögel (Änderungsgebiet), häufiger anlehmig oder enthalten zumindest lehmigen Untergrund und sind dadurch oft frisch bis feucht und weniger podsoliert. Die natürlichen Waldgesellschaften sind auf den reinen Sandböden Stieleichen-Birkenwälder, auf den lehmreicheren Böden Buchen-Traubeneichenwälder. Sie sind heute nur noch in kleinen Resten erhalten.

Die lehmfeuchten Böden sind in den Mulden des schwach hügeligen Geländes häufig staufeucht und bergen hier die Standorte feuchter Eichen-Birkenwälder. Das ganze Land, insbesondere aber der nördliche Teil, war lange Zeit hindurch von Heide bedeckt. Heute nehmen die ehemals umfangreichen Heideflächen einen kleinen Raum ein und sind in Ackerflächen oder in ausgedehnte Nadelforsten - meist Kiefernbeständen - umgewandelt worden. Ackerflächen bestimmen vorwiegend die landwirtschaftlichen Nutzflächen. Grünland fehlt fast vollkommen.

(Quelle: Sophie Meisel; Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 70/71, Cloppenburg / Lingen, 1959)

1.7.1.2. Boden

Das untersuchte Gebiet liegt in einer grundwasserfernen, ebenen bis welligen

Geestlandschaft. Es kommen mäßig trockene bis frische, örtlich staunasse, meist steinige, lehmige Sandböden mit Lehm im Untergrund, örtlich auch im Unterboden vor.

Als vorherrschende, vergesellschaftete Bodentypen haben sich auf Geschiebedecksand über Geschiebelehm, z.T. mit Flugsanddecke, Braunerden und Pseudogley-Braunerden, örtlich auch Pseudogleye entwickelt.

(Quelle: Karten des Naturraumpotentials von Niedersachsen und Bremen, Bodenkundliche Standortkarte, M. 1 : 200.000, Hannover, 1977)

Die direkte Bestimmung des Bodens wurde mit einem Pürckhauer - Erdbohrstock bis zu einer Tiefe von 1 m durchgeführt.

Es wurde eine Bohrung durchgeführt (siehe Anlage 1). Das Bodenprofil weist den für Eschflächen typischen mächtigen humosen Oberboden auf. Eschböden sind kulturhistorisch wertvolle Böden.

1.7.1.3. Klima

Das Änderungsgebiet zählt klimatisch zur maritim-subkontinentalen Flachlandregion. Mittlere Jahresniederschläge von durchschnittlich 650 - 700 mm sind zu erwarten. Die relative Luftfeuchte liegt im Mittel bei 81%. Die durchschnittliche Jahrestemperatur ist etwa 8.4°C, bei mittleren Jahrestemperaturschwankungen von 16.4°C.

Die klimatische Wasserbilanz weist einen Überschuß von 200 - 300 mm im Jahr auf, wobei ein Defizit im Sommerhalbjahr besteht. Die mittlere Vegetationszeit von etwa 220 Tagen ist relativ lang.

(Quelle: Karten des Naturraumpotentials von Niedersachsen und Bremen; Bodenkundliche Standortkarte, M. 1:200.000, Blatt Oldenburg, 1977)

1.7.1.4. Potenziell natürliche Vegetation (PNV)

Das Änderungsgebiet liegt im Bereich des Buchen-Traubeneichenwald-Gebietes der Lehm- und Flottsandböden des niedersächsischen Tieflandes. Örtlich kommen auch frische bis feuchte Eichen-Hainbuchenwälder vor. Heute herrscht eine landwirtschaftliche Nutzung vor.

Der Buchen-Traubeneichenwald setzt sich vornehmlich aus den nachfolgenden, potenziell natürlichen Gehölzen zusammen:

Baumschicht:

Buche	-	Fagus sylvatica
Traubeneiche	-	Quercus petraea
Stieleiche	-	Quercus robur
Sandbirke	-	Betula pendula

Strauchschicht:

Vogelbeere	-	Sorbus aucuparia
Faulbaum	-	Frangula alnus
Waldgeißblatt	-	Lonicera periclymenum
Brombeere	-	Rubus fruticosus

(Quellen: Karte der potenziell natürlichen Pflanzendecke Niedersachsens; aus: Landschaftsprogramm Niedersachsen, 1978, M. 1 : 500.000 und Fritz Runge; Die Pflanzengesellschaften Mitteleuropas, 1986)

1.7.1.5. Landschaftsbild

Das Änderungsgebiet liegt am westlichen Ortsrand von Sögel. Es ist umgeben von ackerbaulich genutzten Flächen. Im Westen grenzt es an einen Feldweg. Hier ist auch eine Feldhecke aus Holunder und Brombeere vorhanden.

Das Landschaftsbild ist geprägt durch die offenen Ackerflächen und die in Sichtweite nördlich, westlich und südlich gelegene Wohnbebauung. Die Bebauung ist durch Gehölze in die Landschaft eingebunden.

1.7.2. Bestandsaufnahme

Das Änderungsgebiet umfasst eine Flächengröße von etwa 1,65 ha. Die Bestandsaufnahme erfolgte auf Grundlage des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, 1994). Der Biotopcode ist analog dem Kartierschlüssel. Eine kartographische Darstellung erfolgt in der Anlage 2.

Acker (A)

Ackerflächen bilden das Änderungsgebiet. Ausgeprägte Ackerrandstreifen sind nicht vorhanden. Im Westen grenzt ein Feldweg an die Ackerflächen. Bei den Ackerflächen handelt es sich um alte Eschflächen.

1.7.3. Bestandsbewertung

Im folgenden wird die untersuchte Fläche auf Grundlage der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (Niedersächsischer Städtetag, 1996) bewertet.

Acker (A)

Die ackerbauliche Nutzung erfolgt in der heutigen Zeit mittels schwerer Maschinen und Geräte. Dies führt zu einer Verdichtung des Bodens. Die immer wiederkehrenden Bearbeitungsschritte verursachen eine Einschränkung der Bodenlebewesen. Optimale Erträge werden beim Ackerbau nur durch Einsatz von Dünger und Pestiziden erzielt. Dies führt zu einer Beeinträchtigung der Flora und Fauna. Durch den Einsatz von Dünger und Pestiziden wird die Anbaufrucht gefördert und Spontanvegetation verdrängt, wodurch Monokulturen entstehen.

Die Ackerflächen (A) werden mit einem Wertfaktor von 1 berücksichtigt. Bei den Ackerflächen liegt eine Bedeutung des Schutzgutes 'Boden' vor.

1.7.4. Ermittlung und Beurteilung des Eingriffs

Mit der Änderung des Flächennutzungsplan werden Eingriffe in Natur- und Landschaft vorbereitet, die wie folgt abgeschätzt werden.

Der Eingriff in den Naturhaushalt erfolgt in erster Linie durch die Bebauung und Versiegelung einer bisher offenen Fläche. Mit der Versiegelung ist grundsätzlich die Vernichtung von Vegetationsbeständen und die Zerschneidung von Lebensräumen verbunden. Versiegelung und Verdichtung der Grundflächen bewirken desweiteren den Verlust der Bodenfruchtbarkeit und der Bodengenese. Der Bodenwasserhaushalt wird beeinträchtigt, da die Grundwasserneubildungsrate verringert wird und es zur Erhöhung des Oberflächenabflusses kommt.

Es ist von einer Verringerung der Luftfeuchtigkeit und einem lokalklimatisch geringfügigen Anstieg der Durchschnittstemperatur auszugehen.

Hinsichtlich des Arten- und Biotopschutzes erfolgt durch Versiegelung und Verdichtung eine Verminderung des Bodenlebens und eine Verdrängung typischer Arten.

Bei dem Schutzgut Boden handelt es sich um kulturhistorisch wertvollen Esch-Boden, der weiterhin eine hohe Ertragsfähigkeit aufweist.

Der Eingriff in das Landschaftsbild wird in erster Linie durch die künftig entstehenden Baukörper hervorgerufen. Mit der Nutzungsänderung wird die Fläche, die sich heute

als unbebaute Fläche darstellt, völlig verändert. Um die entstehenden Baukörper langfristig in die Landschaft einzubinden, ist eine Begrünung erforderlich.

Hinsichtlich der Schutzgüter Lebensgemeinschaften, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild weist das Änderungsgebiet keine besondere Bedeutung auf.

Entscheidend für die Erheblichkeit sind u.a. die Dauer der Wirkung des Vorhabens und die Größe der beeinträchtigten Fläche. Zusammenfassend sind die sich ergebenden Beeinträchtigungen als erheblich für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild einzustufen.

1.7.5. Zulässigkeit des Eingriffs

Durch die Flächennutzungsplanänderung werden im Plangebiet Maßnahmen vorbereitet, deren Durchführung den Eingriffstatbestand gemäß § 8a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfüllen. Die Eingriffe stellen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes dar.

Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Die durch diese Planung entstehenden Eingriffe werden durch verschiedene, im folgenden aufgelistete Maßnahmen z.T. vermieden bzw. ausgeglichen, so dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes auf ein unbedingt notwendiges Maß reduziert wird und verbleibende Beeinträchtigungen kompensiert werden.

Grundsätzlich ist ein Eingriff unzulässig, wenn die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes überwiegen. Dieses ist in den Gebieten der Fall, in denen die Voraussetzungen eines Schutzes nach den §§ 24 - 28 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) erfüllt sind. Weil auch andere für den Naturschutz wertvollen Elemente, die als selten oder gefährdet einzustufen sind, nicht in Anspruch genommen werden und die Belange der Wohnraumbeschaffung ein bedeutsamer öffentlicher Belang ist, sind nach Überzeugung der Samtgemeinde die hier vorbereiteten Eingriffe letztendlich zulässig.

1.7.6. Kompensationsmaßnahmen

1.7.6.1. Vermeidungsmaßnahmen

Um erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen im nachfolgenden Bebauungsplan festgesetzt. Diese werden beschrieben und entsprechend der künftigen Wertigkeit mit einem Wertfaktor nach dem Städtetagsmodell belegt.

Die Grundflächenzahl von 0,4 darf gem. § 19 BauNVO nicht überschritten werden.

Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, sind nach der BauNVO § 19 mitzurechnen. Dies heißt, für die verbleibenden 60 % der Grundstücksfläche, die weder überbaut noch versiegelt werden darf, wird eine Begrünung als Gartenfläche erfolgen.

Die Gartenflächen (PH) stellen ein Potential für Flora und Fauna innerhalb des künftigen Wohngebietes dar und tragen zum Ausgleich des Kleinklimas bei. Der nicht überbaubare Bereich wird, soweit keine anderen Festsetzungen überlagern, mit

1,0 WF bei der Bilanzierung berücksichtigt.

Das als unbelastet geltende Dachflächenwasser und das anfallende Oberflächenwasser der befestigten Außenflächen soll nach Möglichkeit auf dem Grundstück ober- oder unterirdisch versickert werden. Somit verbleibt das anfallende Niederschlagswasser im Gebiet und wird nicht abgeführt. Dies trägt zur Erhaltung der Grundwasserneubildungsrate bei.

Ausgenommen hiervon ist eine Nutzung des Dachflächenwassers für die Brauchwasserversorgung.

1.7.6.2. Interne Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichsmaßnahmen)

Als Ausgleich für die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes werden folgende Maßnahmen im nachfolgenden Bebauungsplan festgesetzt. Diesen Maßnahmen wird nach einer textlichen Beurteilung ein Wertfaktor nach dem Niedersächsischen Städtetagsmodell zugeordnet:

Das entstehende Wohnbaugebiet soll durch eine Hecke aus Bäumen und Sträuchern der potenziell natürlichen Vegetation in die offene Landschaft eingebunden werden. Entlang der westlichen, südlichen und nördlichen Grenze wird ein 5 m breiter Gehölzstreifen entstehen. Die Gehölzstreifen bilden einen harmonischen Übergang zu den angrenzenden Ackerflächen mit denen vielfältige Wechselbeziehungen stattfinden.

Die Gehölzstreifen (HSE) werden bei der Eingriffsbilanzierung mit dem Wertfaktor 3 berücksichtigt.

Von den Straßenverkehrsflächen werden mindestens 20 % nicht versiegelt und sind als Straßenbegleitgrün zu entwickeln. Im Bereich der unversiegelten Flächen sollen Straßenbäume gepflanzt werden. Die Straßenbäume gehen im Rahmen der Eingriffsbilanzierung als Ausgleichsmaßnahme ein. Das Straßenbegleitgrün trägt zur Ein- und Durchgrünung des Wohngebietes bei. Es sollen standortgerechte Hochstämme der potenziell natürlichen Vegetation gepflanzt werden. Sie verbessern das Kleinklima im Plangebiet und werden mit dem Wertfaktor 2 beurteilt.

1.7.8. Eingriffsbilanzierung

Im folgenden werden die sich aus der Planung ergebenden Eingriffe und Maßnahmen mit dem Bestand verglichen und bewertet, um die Plausibilität nachvollziehbar, also auch zahlenmäßig vergleichbar zu machen.

Hierfür wird die "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städtetages" zugrunde gelegt. Nachfolgend gilt die Formel:

Fläche in qm x Wertfaktor (WF) = Werteinheit (WE)

In der folgenden Tabelle werden alle Biotope aufgelistet, die durch die Planung unmittelbar beeinträchtigt werden. Diese Biotope wurden unter der Ziffer 4 beurteilt und mit einem Wertfaktor belegt. Werden die Biotopflächen mit ihren Wertfaktoren multipliziert, ergeben sie in der Summe den Eingriffsflächenwert.

Biotoptyp/Nutzungsart	Fläche	Wertfaktor	Werteinheit
Acker (A)	16.500 qm	1 WF	16.500 WE
Plangebiet	16.500 qm	Eingriffsflächenwert:	16.500 WE

Innerhalb der Eingriffsfläche ist eine Eingriffsflächenwert von 16.500 WE vorhanden.

Unter den Ziffern 1.7.6.1 und 1.7.6.2 wurden Kompensationsmaßnahmen aufgeführt

und entsprechend ihrer künftigen Wertigkeit mit Wertfaktoren belegt. Diese sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Die Flächen der aufgeführten Nutzungsarten / Biotoptypen werden mit den zugeordneten Wertfaktoren multipliziert und ergeben dann addiert den internen Kompensationswert:

Nutzungsart / Biotoptyp	Fläche	Wertfaktor	Werteinheit
Wohngebiet (GRZ: 0,4)	13.050 qm	-	-
versiegelt (40 %), (X)	5.220 qm	0 WF	0 WE
unversiegelt (60 %), (Y)	7.830 qm	1 WF	7.830 WE
Siedlungsgehölze (HSE)	1.800 qm	3 WF	5.400 WE
Straßenverkehrsflächen	1.650 qm	-	-
versiegelt (80%), (X)	1.320 qm	0 WF	0 WE
Straßenbäume (20%), (HE)	330 qm	2 WF	660 WE
Gesamtfläche:	16.500 qm	Kompensationswert : 13.890 WE	

Innerhalb des Änderungsgebietes 87.1. liegt ein Kompensationswert in der rechnerischen Größenordnung von 13.890 WE. Nach Abzug des Kompensationswertes vom Eingriffsflächenwert (16.500 WE) entsteht ein Kompensationsdefizit von 2.610 WE.

Durch die beschriebenen Vermeidungs- und internen Kompensationsmaßnahmen werden soweit möglich Eingriffe in den Naturhaushalt vermieden. Die Eingriffe können aber durch die beschriebenen Maßnahmen im Plangebiet 87.1. nur teilweise kompensiert werden. Nach Berücksichtigung dieser Maßnahmen verbleibt ein Kompensationsdefizit in Höhe von 2.610 WE. Es sind daher externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Diese sollen die gestörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes an anderer Stelle des vom Eingriff betroffenen Raumes in ähnlicher Weise wieder herstellen.

Der Eingriff in das Schutzgut Boden (kulturreichhistorischer Eschboden) kann grundsätzlich bei der Überplanung dieser Fläche nicht vermieden werden. Ein Ausgleich bzw. die Wiederherstellung der kulturreichhistorischen Bedeutung ist nicht möglich, so dass für das Schutzgut Boden keine besonderen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind.

1.8. Umweltverträglichkeit der Planungen

Die bislang überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen westlich der Ortslage von Sögel werden als „Wohnbauflächen“ dargestellt. Insofern wird sich eine Belastung der Umwelt, insbesondere der angrenzenden Flächen durch Staub-, Geruchs- und Lärmimmissionen im geringen Umfang ergeben. Diese negativen Einflüsse auf die Umwelt werden als zumutbar eingestuft, da sie nur in einem vertretbaren Rahmen auftreten werden. Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind unter Punkt 1.7. dargelegt.

2. Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Plangebiet 87.2.)

2.1. Lage und Abgrenzung des Gebietes

Das dargestellte Plangebiet der 87. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel, hier: 87.2. „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege

und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ liegt südöstlich der Gemeinde Sögel und grenz unmittelbar an die Nordradde. Die genaue Lage des Plangebietes ergibt sich aus der Darstellung in der Planzeichnung.

2.2. Größe und vorhandene Nutzung des Gebietes

2.2.1. Größe und vorhandene Nutzung des Plangebietes

Das dargestellte Plangebiet 87.2. umfasst eine Fläche von 2,42 ha in der Flur 7 der Gemarkung Sögel und ist 3,68 ha.

Die Fläche liegt unmittelbar westlich der Nordradde und wurde bisher landwirtschaftlich als Ackerland genutzt, wobei eine Teilfläche im Norden nicht mehr bewirtschaftet wird.

2.2.2. Bisherige Darstellung der Plangebiete im Flächennutzungsplan

Die Fläche des Plangebietes 87.2. ist im noch gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sögel als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Als nachrichtliche Übernahme wird auf die Kennzeichnung des Gebietes zur Sicherung großräumiger Wasservorkommen hingewiesen.

Im Verfahren zur 85. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden die nördlich angrenzenden Flächen bereits als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dargestellt.

Die östlich angrenzende Nordradde ist nachrichtlich als Wasserlauf dargestellt. Darüber hinaus wird auf die nachrichtliche Kennzeichnung einer geplanten Verkehrsfläche nördlich des Plangebiets hingewiesen. Die anschließend verlaufende Gleisanlage der Emsländischen Eisenbahn GmbH ist als Bahnlage nachrichtlich dargestellt.

2.2.4. Festsetzungen des regionalen Raumordnungsprogramms

Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland von 2000 weist das Plangebiet 87.2. ist als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft sowie für die Erholung gekennzeichnet. Der Planbereich ist als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Wassergewinnung gekennzeichnet.

Die östlich angrenzende Nordradde ist in diesem Teilabschnitt einschließlich der Raddewiesen als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft dargestellt.

Nördlich des Plangebiets verläuft die Haupteisenbahnstrecke der Emsländischen Eisenbahn GmbH. Die geplante Ortskernentlastungsstraße (südlicher Teilabschnitt) der Gemeinde Sögel ist als Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung, hier: langfristiger Bedarf, dargestellt.

2.2.5. Aussagen der Waldfunktionskarte

In der Waldfunktionskarte werden zum Plangebiet 87.2. keine Aussagen getroffen.

2.2.6. Naturschutzrechtliche Vorgaben

Es liegen keine naturschutzrechtlich geschützten Bereiche innerhalb des Plangebietes vor. Ebenfalls sind keine ökologisch und/oder naturwissenschaftlich wertvollen Gebiete vorhanden.

2.3. Inhalt der Planänderung

Das Plangebiet 87.2. ist in der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Sögel in Größe von 2,42 ha als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dargestellt.

2.4. Ziel und Absicht der Planänderung

Die Samtgemeinde Sögel hat mit der Darstellung von Wohnbauflächen (Plangebiet 87.1.) westlich der Ortslage in der Mitgliedsgemeinde Sögel bisher anders genutzte Flächen in Anspruch genommen.

Hierfür sind trotz der geplanten internen Kompensationsmaßnahmen, die im Plangebiet 87.1. selbst vorgenommen werden, Ersatzmaßnahmen erforderlich.

Die Ersatzmaßnahmen sollen die gestörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes an anderer Stelle des vom Eingriff betroffenen Raumes in ähnlicher Art und Weise wieder herstellen.

Die Gemeinde Sögel ist hierbei Träger der Maßnahme und wird die Kompensations- und Ersatzmaßnahmen auf den Flächen des Plangebietes 87.2. in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchführen und sicherstellen.

2.5. Auswirkung auf Natur und Landschaft

2.5.1. Beschreibung und Bewertung der Ersatzflächen

Die Gemeinde Sögel hat im Rahmen der Flurbereinigung landwirtschaftliche Nutzflächen erworben, die als externe Kompensationsflächenpool bei der Bauleitplanung eingesetzt werden sollen.

Der Ersatzflächenpool hat insgesamt eine Größe von 6,1 ha. Der nördliche Teil dieses Pools ist in der 85. Änderung des Flächennutzungsplanes als Kompensationsfläche dargestellt. Der südliche Teil wird im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung als Kompensationsfläche ausgewiesen und ist 2,42 ha groß.

Nördlich der Gesamtfläche verläuft die Trasse der planfestgestellten Ortsentlastungsstraße, die zwischen einem Eisenbahndamm und der Kompensationsfläche liegt. Der Eisenbahndamm wird nördlich von einer Hecke aus Erle, Weide und Birken sowie einem Graben begleitet. Dahinter liegen Ackerflächen. Südlich des Eisenbahndamms befinden sich einzelne Brombeeren- und Weidensträucher.

Auf der Ostseite der Kompensationsfläche verläuft ein Feldweg. Dahinter fließt die Nordradde. Entlang des Weges befinden sich lückige Strauch-Baumhecken aus Birke, Weide und Eiche.

Im Westen wird die Fläche durch z.T. im Rahmen der Flurbereinigung neu angelegte Gräben begrenzt.

Die Kompensationsfläche wird ackerbaulich genutzt. Ein Teil ist brach gefallen. Innerhalb der Brache dominiert die Flatter-Binse. Daneben kommen Ackerkratzdistel, Stumpfbültriger Ampfer u.a. vor.

Die ehemalige Ackerfläche wurde aufgrund des Flurbereinigungsverfahrens und der damit verbundenen Neuanlage von Gräben in diesem Bereich nicht mehr bewirtschaftet.

Die Fläche wird insgesamt als Ackerfläche (AS) mit einem Bestandswert von einem Wertfaktor eingestuft.

Biotoptyp/Nutzungsart	Fläche	Wertfaktor	Werteinheit
Acker (AS)	24.200 qm	1 WF	24.200 WE
		Bestandswert:	24.200 WE

Der Bestandswert des Plangebietes 87.2. beträgt insgesamt 24.200 WE.

2.5.2. Beschreibung und Bewertung der Maßnahmen zur Aufwertung der Ersatzflächen

Es soll hier standortgemäß, entsprechend der Lage an der Nordradde extensives Grünland entwickelt werden.

Um eine schnelle Bestockung und somit eine geschlossene Grasnarbe zu erhalten, sollen die Flächen mit einer Grünlandsaatgutmischung für nasse Standorte (z.B. LÖBF-Mischung) eingesät werden. Die Verwendung von reinen Wirtschaftsgräsern wie Weidelgras ist dabei zu vermeiden.

Die Fläche ist über eine Dauer von ca. 3 Jahren nach landwirtschaftlichen Gesichtspunkten (regelmäßiges Düngen, regelmäßige Bewirtschaftung) als normales Grünland zu nutzen. Die Entnahme einer Bodenprobe kann hier nähere Auskünfte über den Düngebedarf der Böden geben. Nach ca. 3 Jahren ist die Bewirtschaftung der Flächen nach einer genauen Beobachtung und Beurteilung der bisherigen Entwicklung langsam von einer eher intensiven auf eine extensive Form umzustellen. Die Fläche wird im Planzustand aufgrund der Sicherung und Festlegung der extensiven Nutzung als mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (GMF) mit 3 Wertfaktoren beurteilt.

Nutzungsart / Biotoptyp	Fläche	Wertfaktor	Werteinheit
mesophiles Grünland (GMF)	24.200 qm	3 WF	72.600 WE
		Kompensationswert	72.600 WE

Innerhalb des Plangebietes 87.2. ist somit ein Kompensationsüberschuss von 72.600 WE zu erzielen.

2.5.3. Schlussbetrachtung

Durch die beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen werden, soweit möglich, Eingriffe in den Naturhaushalt vermieden. Die verbleibenden Eingriffe werden zum Teil durch die internen und externen Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Diese Kompensationsmaßnahmen sollen gestörte Funktionen und Werte des Naturhaushaltes wieder herstellen.

Innerhalb des Planbereichs liegt ein Kompensationsdefizit von 2.610 WE vor. Dieses Defizit wurde überschlägig ermittelt und wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind von der Gesamtfläche (6,1 ha) des Ersatzflächenpools 44.987 qm für den BBP Nr. 50 "Industriegebiet Twickenweg" verwendet worden. Es stehen somit noch 16.013 qm der Fläche zur Verfügung.

Bei der externen Kompensationsfläche liegt ein Ist-Wert von 1 WF (Ackerfläche) vor. Eine Umwandlung zu extensiv genutzten Grünland (Bestandswert 3 WF) ergibt einen Aufwertungsfaktor von 2 WF. Bei einem Defizit von 2.610 WE ist somit eine Flächengröße von 1.305 qm erforderlich, um die verbleibenden Beeinträchtigungen zu kompensieren.

Dies bedeutet, dass nach der vorläufigen Berechnung 1.305 qm der noch zur

Verfügung stehenden Kompensationsfläche (16.013 qm) für die Kompensation des Eingriffs durch die Umsetzung der vorliegenden Planung bereitzustellen sind. Dies ist aufgrund der vorliegenden Kompensationsfläche möglich.

Unter Berücksichtigung der aufgezeigten Vermeidungs-, Ausgleichs- und externen Kompensationsmaßnahmen geht die Samtgemeinde Sögel davon aus, dass der durch die 87. Änderung des Flächennutzungsplans vorbereitete Eingriff in das Landschaftsbild und in den Naturhaushalt ausgeglichen werden kann und somit den Belangen von Natur und Landschaft gem. § 1 (5), Ziffer 7 BauGB entsprochen ist.

2.6. Umweltverträglichkeit der Planungen

Die bislang überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen der Plangebiete 87.2. im Bereich der Mitgliedsgemeinde Sögel werden einer intensiven Nutzung entzogen. Insofern wird sich keine Belastung der Umwelt, insbesondere der angrenzenden Flächen ergeben. Positiv wird sich die Planänderung 87.2. auf die Belange des Gewässerschutzes auswirken.

Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind unter Punkt 2.5. dargelegt.

3. Hinweise

3.1. Archäologische Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

3.2. Flurbereinigung Sögel

Die Plangebiete 87.1. und 87.2. liegen innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens Sögel.

4. Beteiligung der Bürger

Die Samtgemeinde Sögel hat gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich dargelegt. Der Entwurf der 87. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Sögel wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Erläuterungsbericht auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich eine Woche vorher bekannt gemacht mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

5. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

An der vorliegenden 87. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Sögel wurden die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der Planung beteiligt. Diese Beteiligung erfolgte durch Zusendung des Entwurfes sowie des dazugehörigen Erläuterungsberichtes.

Für die Abgabe ihrer Stellungnahme setzte die Samtgemeinde den Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eine Frist.

6. Bearbeitung

Planzeichnung und Erläuterungsbericht der 87. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Sögel wurden ausgearbeitet von der

Samtgemeinde Sögel
Der Samtgemeindedirektor
Clemens-August-Straße 39
49751 Sögel

7. Abwägung

Landkreis Emsland

Verfügung vom 23.07.2001

Die Bestandsbewertung des ausgewiesenen Planungsraumes erfolgte auf Grundlage der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Niedersächsischer Städtetag 1996). Dieses Bewertungsmodell ist allgemein anerkannt und hat sich in der Bauleitplanung sowie in der Genehmigungspraxis etabliert. Bei der Bewertung von Ackerflächen, welche als Eschflächen anzusprechen sind, werden jedoch bei dem v. g. Modell bei der Inwertsetzung mit Wertfaktoren keine Unterschiede gemacht. Lediglich das Schutzgut „Boden“ ist bei der Eschfläche besonders betroffen. Hierfür sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen vorzusehen. Eine Wiederherstellung der Eschflächen ist andernorts nicht sinnvoll und auch aus kulturhistorischer Sicht nicht anzustreben. Der wertvolle Oberboden soll aber soweit möglich auf der Fläche verbleiben.

Daher kann nach Auffassung der Samtgemeinde eine kulturhistorische Bedeutung eines Planungsraumes nicht durch einen Aufschlag der naturschutzfachlichen Grundbewertung kompensiert werden.

Im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanes erfolgt eine Konkretisierung der zu verwendenden Pflanzarten im Bezug auf die geplanten Siedlungsgehölze. Eine Bewertung dieser Flächen mit dem Wertfaktor 3 ist somit im vorliegenden Verfahren zulässig.

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserrecht und Küstenschutz (NLWK),

Meppen

Schreiben vom 24.07.2001

Bei der Durchführung der Bauleitplanung werden die Bestimmungen des Niedersächsischen Wassergesetzes eingehalten.

Das Plangebiet ist innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für die Trinkwassergewinnung dargestellt. Die vorliegende Planung ist mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar.

Im Rahmen des verbindlichen Bauleitverfahrens werden Festsetzungen über Versiegelungsgrad und tatsächliche Nutzung der Flächen getroffen. Eine qualitative Aussage sowie der Nachweis einer gesicherten Oberflächenentwässerung ist daher erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung möglich.

Kabel Deutschland GmbH

Schreiben vom 20.07.2001

Der Beginn, Ablauf und Gestaltung der Erschließungsmaßnahme wird nach Abschluss des verbindlichen Bauleitverfahrens durch die zuständige Gemeinde mit den jeweiligen Baulastenträgern abgestimmt.

Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung

Schreiben vom 12.07.2001

Im Rahmen der Bauleitplanung wurde geprüft, ob ggf. Bodenbelastungen durch Schadstoffe vorhanden sind. Innerhalb des Planungsraumes und seiner unmittelbaren Nähe sind der Samtgemeinde keine Bodenbelastungen bekannt. Ebenfalls gibt es keine Hinweise auf mögliche Bodenbelastungen. Die im Flächennutzungsplan dargelegten Aussagen hierzu sind im verbindlichen Bauleitplan zu berücksichtigen. Dabei werden die fachlichen Vorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes bzw. der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung eingehalten.

Im Erläuterungsbericht zur 87. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die besondere Bedeutung von Eschböden dargelegt. Der Samtgemeinde ist es bewusst, dass es sich bei dem überplanten Standort um einen Plaggenesch mit fruchtbaren Böden handelt. Dieser Sachverhalt wurde im Rahmen der Standortentscheidung mit berücksichtigt. Nach Abwägung aller Belange, die zur Darstellung des Planungsraumes führten, wird jedoch auch weiterhin aus städtebaulichen Gründen an den Planzielen zur Ausweisung einer Wohnbaufläche festgehalten.

Amt für Agrarstruktur

Schreiben vom 24.07.2001

Die geplante Kompensationsfläche im Bereich der Nordradde wird durch die Gemeinde Sögel vom Alteigentümer direkt erworben, so dass eine Regelung bei der Zuteilung im Flurbereinigungsverfahren entfällt.

Niedersächsisches Forstamt Lingen

Schreiben vom 02.04.2001

Die Abgrenzung des Planungsraumes erfolgte in Absprache mit der Gemeinde Sögel sowie den jeweiligen Grundstückseigentümern. Diesbezüglich wird daher an der dargestellten Abgrenzung festgehalten. Die östlich am Siedlungsrand gelegenen Gehölzbestände befinden sich im privatem Eigentum und werden aus den vorgenannten Gründen nicht mit aufgenommen.

8. Verfahrensvermerke

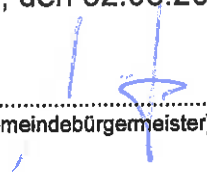
Der Erläuterungsbericht hat zusammen mit der Planzeichnung der 87. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Sögel in der Zeit vom 01.07.2001 bis einschließlich 01.08.2001 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Sögel, den 01.08.2001

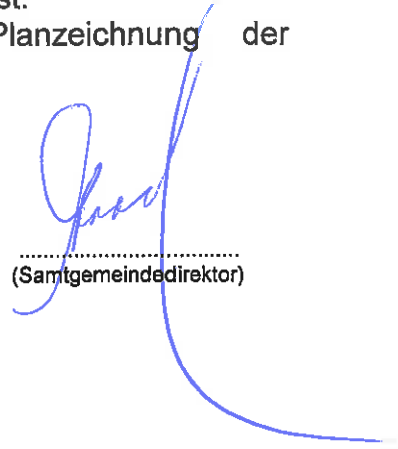
.....
(Samtgemeindedirektor)

Der Feststellungsbeschluss dieser 87. Änderung des Flächennutzungsplanes der
Samtgemeinde Sögel wurde in der Sitzung am 02.08.2001 gefasst.
Dieser Erläuterungsbericht hat zusammen mit der Planzeichnung der
Beschlussfassung zugrunde gelegen.

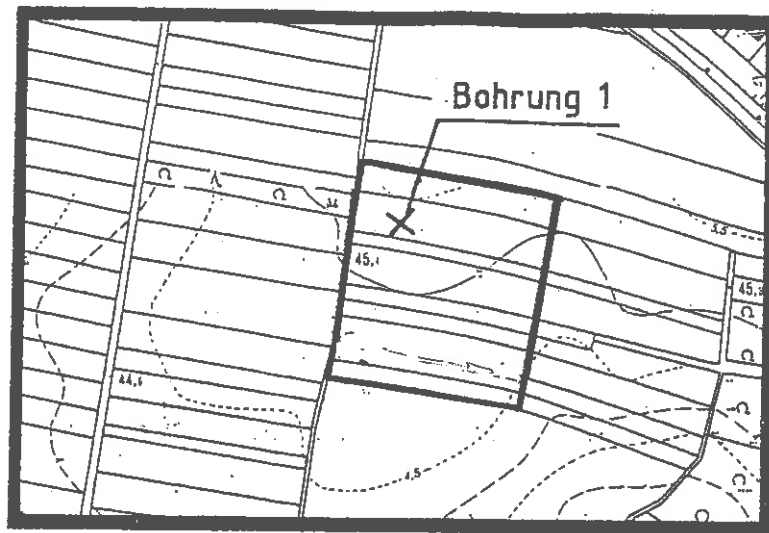
Sögel, den 02.08.2001


.....
(Samtgemeindebürgermeister)

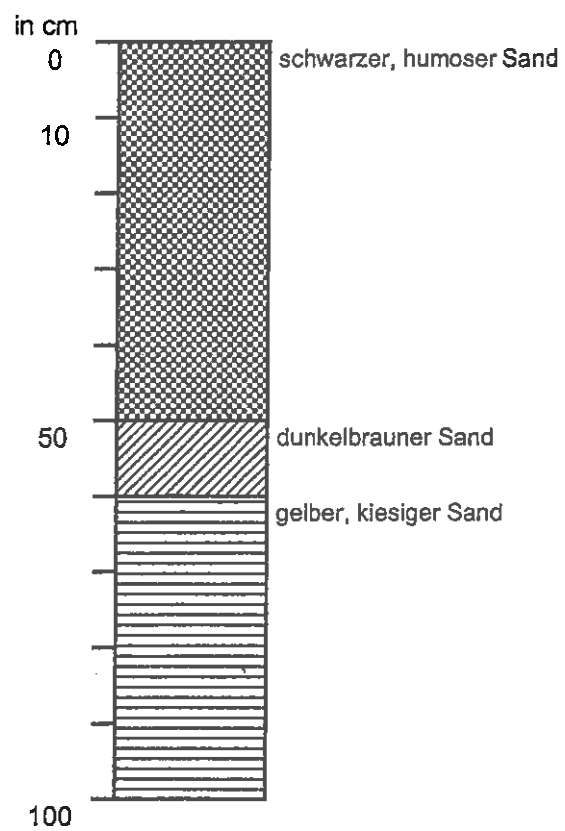


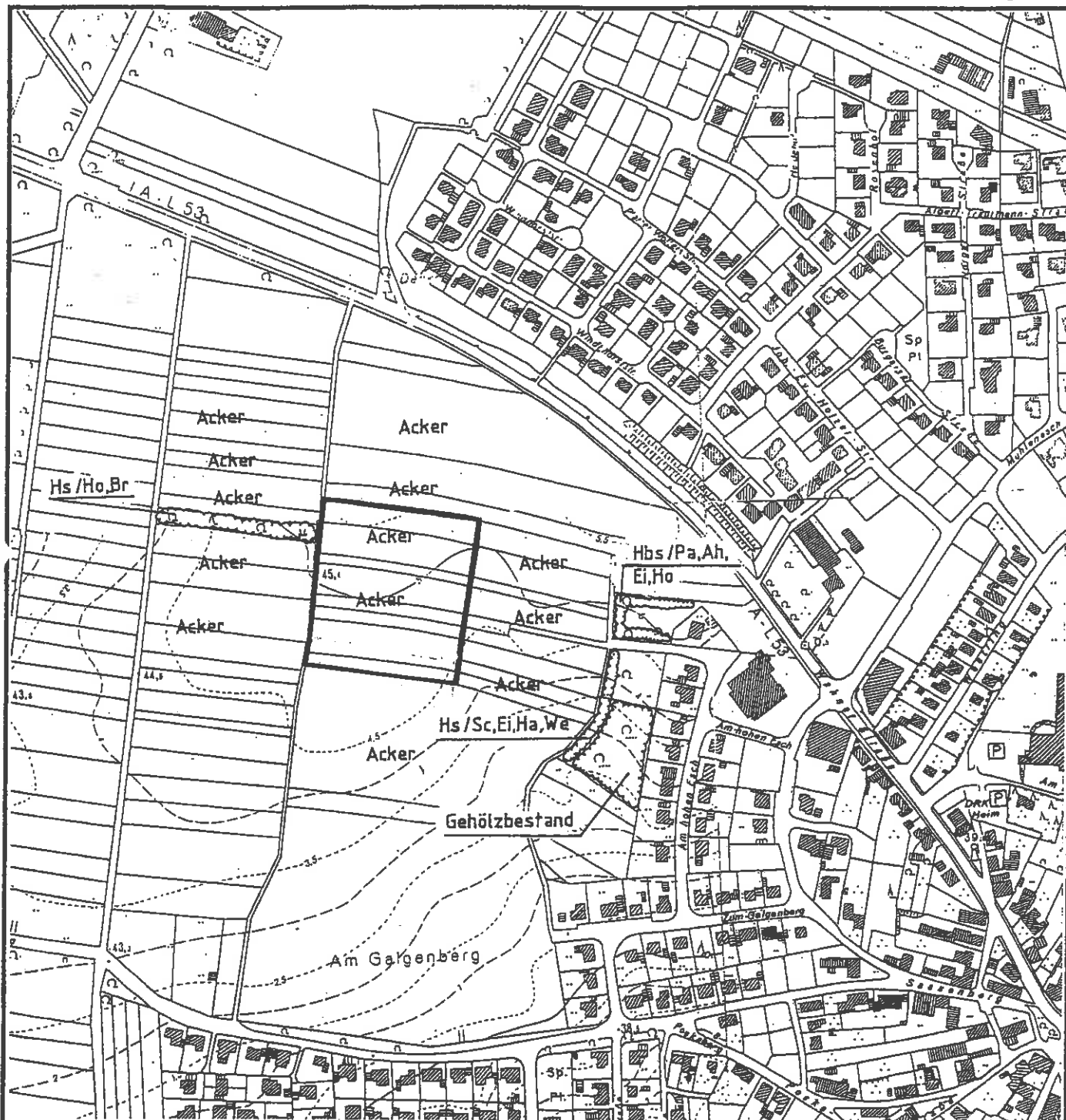

.....
(Samtgemeindedirektor)

- Bodenprofil -



Bohrung 1





Legende:

Feldhecke

Hb	Bäume
Hs	Sträucher
Hbs	Bäume u. Sträucher

Feldgehölze:

Wallhecke

WHb
WHs
WHbs

Baumgruppe

Baumreihe
Einzelbaum
Sträucher

BG
BR
EB
S

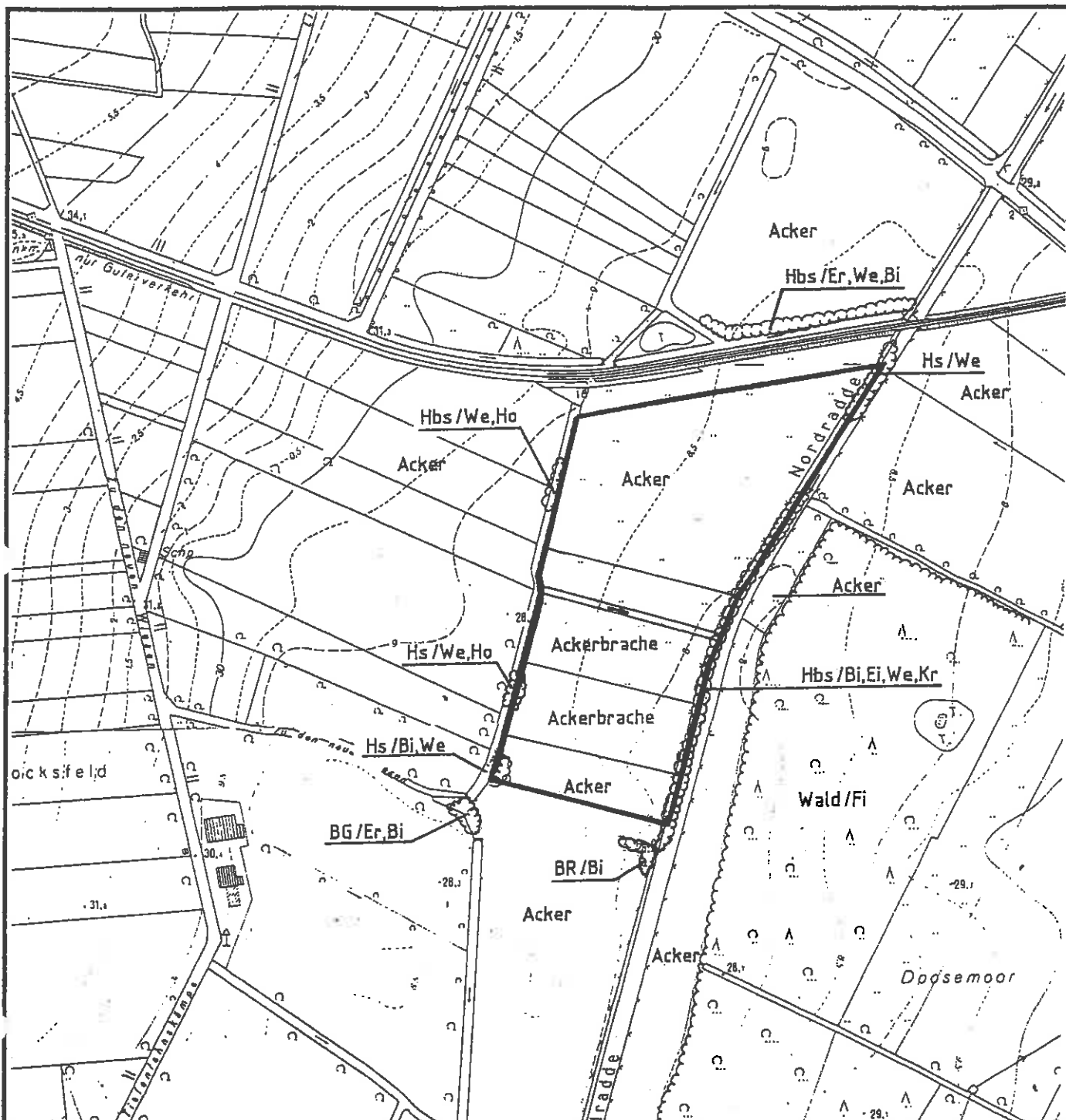
Hauptbestandsbildner:

Ahorn	Ah	Ginster	Gi	Pappel	Pa
Birke	Bi	Hainbuche	Hu	Robinie	Ro
Brombeere	Br	Hartriegel	Ha	Vogelbeere	Vo
Buche	Bu	Kiefer	Ki	Weide	We
Eiche	Ei	Traubenkirsche	Kr	Weißdorn	Wd
Erle	Er	Lärche	Lä		
Esche	Es	Linde	Li		
Felsenbirne	Fe	Liguster	Lg		
Fichte	Fi	Obstbäume	Ob		

Samtgemeinde Sögel

87. Änderung des Flächennutzungsplanes

Plangebiet - Bestandsaufnahme -


Legende:
Feldgehölze:
Feldhecke

Hb	Bäume
Hs	Sträucher
Hbs	Bäume u. Sträucher

Wallhecke

WHb
WHs
WHbs

Baumgruppe

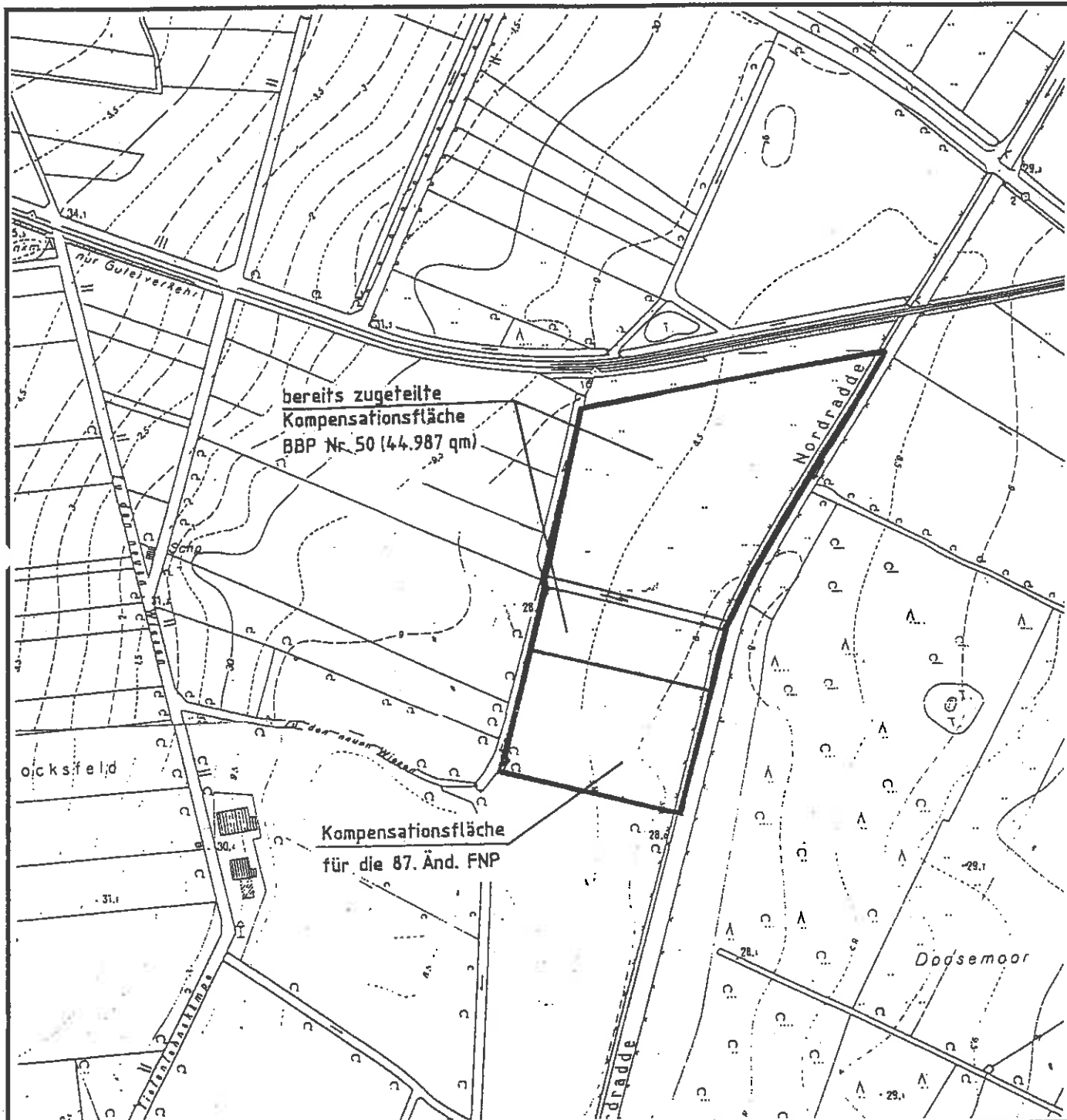
<u>Baumreihe</u>
<u>Einzelbaum</u>
<u>Sträucher</u>

BG
BR
EB
S

Hauptbestandsbildner:

Ahorn	Ah	Gi	Pappel	Pa
Birke	Bi	Hu	Robinie	Ro
Brombeere	Br	Ha	Vogelbeere	Vo
Buche	Bu	Ki	Weide	We
Eiche	Ei	Kr	Weißdorn	Wd
Erl	Er	Lä		
Esche	Es	Li		
Felsenbirne	Fe	Lg		
Fichte	Fi	Ob		
		Obstbäume		

Samtgemeinde Sögel
**87. Änderung des
Flächennutzungsplanes**
**Kompensationsfläche
- Bestandsaufnahme -**



Samtgemeinde Sögel

87. Änderung des
Flächennutzungsplanes

Kompensationsfläche
- Zuordnung -

Büro für Landschaftsplanung, Werlte

§ 4
Reisekosten, Fahrkosten

- (1) Für genehmigte Fahrten außerhalb des Gemeindegebietes, die in Ausübung ehrenamtlicher Verrichtung erforderlich werden, erhalten die Ratsmitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder und sonstige für die Gemeinde Neubürger ehrenamtlich tätige Personen auf Antrag eine Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.
- (2) Der/die Bürgermeister (in) erhält zur Abdeckung der Fahrkosten innerhalb der Gemeinde mit dem privaten Kraftfahrzeug eine monatliche Fahrkostenpauschale in Höhe von 75,00 €.

§ 5
Ersatz für Verdienstausschlag, Pauschalstundensatz

- (1) Die Ratsmitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehörenden Mitglieder von Ausschüssen und sonstige für die Gemeinde Neubürger ehrenamtlich tätige Personen erhalten Ersatz ihres Verdienstausschlages.
Der Ersatz des Verdienstausschlages wird für jede angefangene Stunde der ausgefallenen regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (2) Unselbständig Tätigen wird auf Antrag der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag bis zur Höhe von 12,00 € je Stunde ersetzt, höchstens für 8 Stunden täglich.
- (3) Selbständig Tätigen wird auf Antrag eine Verdienstausschlagpauschale gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens berechnet wird. Der Höchstbetrag wird auf 12,00 € je Stunde, bis zu 8 Stunden täglich, festgesetzt.
Wesentliche Veränderungen der Einkommenssituation sind unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausschlag geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausschlages. Der Pauschalstundensatz wird auf Antrag, bis zu 8 Stunden täglich, gewährt.
- (5) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 und 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird ein Pauschalstundensatz in Höhe von 12,00 € gewährt, höchstens jedoch für 8 Stunden täglich.

§ 6
Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen einschl. der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 55,00 € im Monat begrenzt.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Neubürger vom 16.04.1998 außer Kraft.

Neubürger, 19.03.2002

GEMEINDE NEUBÜRGER

Schmitz
Bürgermeister

**237 Verordnung der Gemeinde Rhede (Ems)
über die Freigabe von verkaufsoffenen
Sonntagen nach dem Ladenschlussgesetz**

Gem. § 14 (1) des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1186), i. V. m. § 1 und der laufenden Nr. 4.9 der Anlage 2 zur Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 19.12.1990 (Nds. GVBl. S. 491), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.01.1997 (Nds. GVBl. S. 15) sowie in Verbindung mit § 40 (1) Nr. 4 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 383), hat der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) in seiner Sitzung am 07.03.2002 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Aus Anlass des „Frühlingsfestes“ in Rhede (Ems) dürfen die Verkaufsstellen in der Gemeinde Rhede (Ems) jährlich am 2. Sonntag vor dem Ostersonntag in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr unter Befreiung von den Vorschriften des § 3 des Gesetzes über den Ladenschluss für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

§ 2

Aus Anlass des „Rheder Marktes“ in Rhede (Ems) dürfen die Verkaufsstellen in der Gemeinde Rhede (Ems) jährlich am Sonntag des dritten Wochenendes im September in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr unter Befreiung von den Vorschriften des § 3 des Gesetzes über den Ladenschluss für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

§ 3

Aus Anlass des „Martinsfestes“ in Rhede (Ems) dürfen die Verkaufsstellen in der Gemeinde Rhede (Ems) jährlich am Sonntag vor dem Martinsfest (11.11.) in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr unter Befreiung von den Vorschriften des § 3 des Gesetzes über den Ladenschluss für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein. Fällt der 11.11. auf einen Sonntag, findet das Martinsfest an diesem Tage statt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft.

Rhede (Ems), 07.03.2002

GEMEINDE RHEDE (EMS)

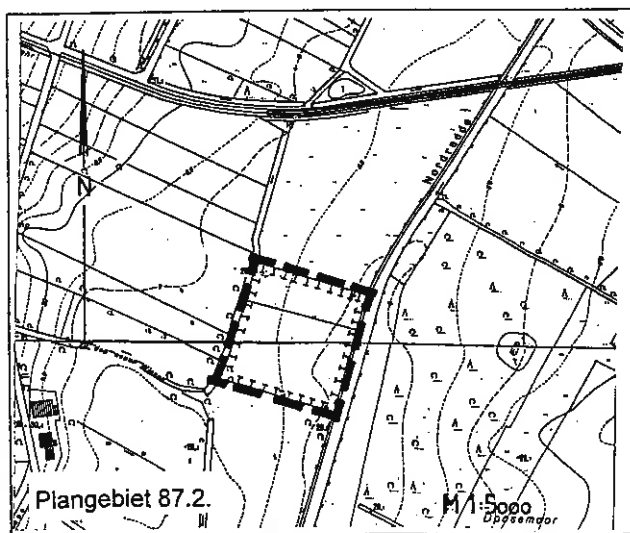
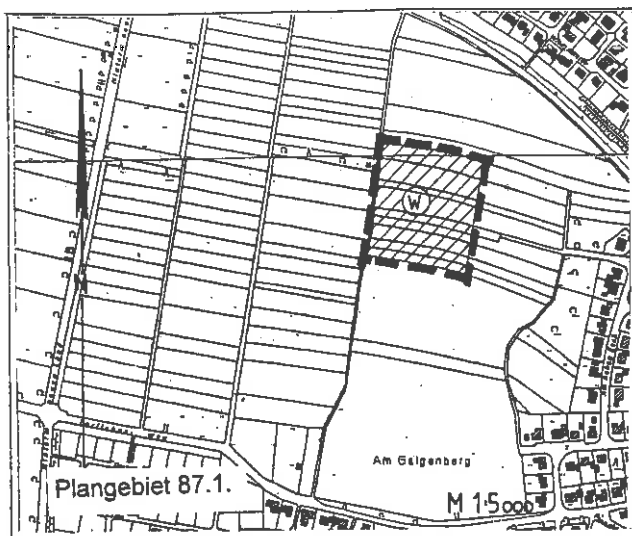
Hackmann
Bürgermeister

Lammers
Gemeindedirektor

**238 Bekanntmachung der Bauleitplanung der
Samtgemeinde Sögel; 87. Änderung des
Flächennutzungsplans – Wohnbauflächen
sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz,
zur Pflege und zur Entwicklung von Natur
und Landschaft in der Mitgliedsgemeinde
Sögel –**

Die Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg hat mit Verfügung vom 15.10.2001 – Aktenzeichen: 204.13-21101-54047 – die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der 87. Änderung des Flächennutzungsplanes (Plangebiet 87.1. und 87.2.) ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die genehmigte Fassung der 87. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit Erläuterungsbericht ab sofort unbefristet während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung Sögel, Clemens-August-Straße 39, Zimmer 34, 49751 Sögel, öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Sögel geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Sögel geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Sögel, 25.10.2001

SAMTGEMEINDE SÖGEL
Der Samtgemeindedirektor

239 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Bodenkulturzweckverbandes Lingen für das Rechnungsjahr 2002 vom 11.12.2001

Aufgrund des § 29 des Zweckverbandsgesetzes vom 07.06.1939 und des § 12 der Satzung des Bodenkulturzweckverbandes Lingen in Verbindung mit den §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung wird gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 11.12.2001 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

a) im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.005.000 €
in der Ausgabe auf	1.005.000 €
b) im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	65.000 €
in der Ausgabe auf	65.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite sind nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

Lingen (Ems), 11.12.2001

BODENKULTURZWECKVERBAND LINGEN

Niemeyer
Verbandsvorsteher

Thele
Mitglied des Haupt-
ausschusses

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 des Zweckverbandsgesetzes im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung in der Zeit vom 17.04.2002 bis zum 29.04.2002 zur Einsichtnahme im Büro des Bodenkulturzweckverbandes Lingen, Am Wall-Süd 21, 49808 Lingen, öffentlich aus.

Lingen (Ems), 27.03.2002

BODENKULTURZWECKVERBAND LINGEN
Der Verbandsvorsteher